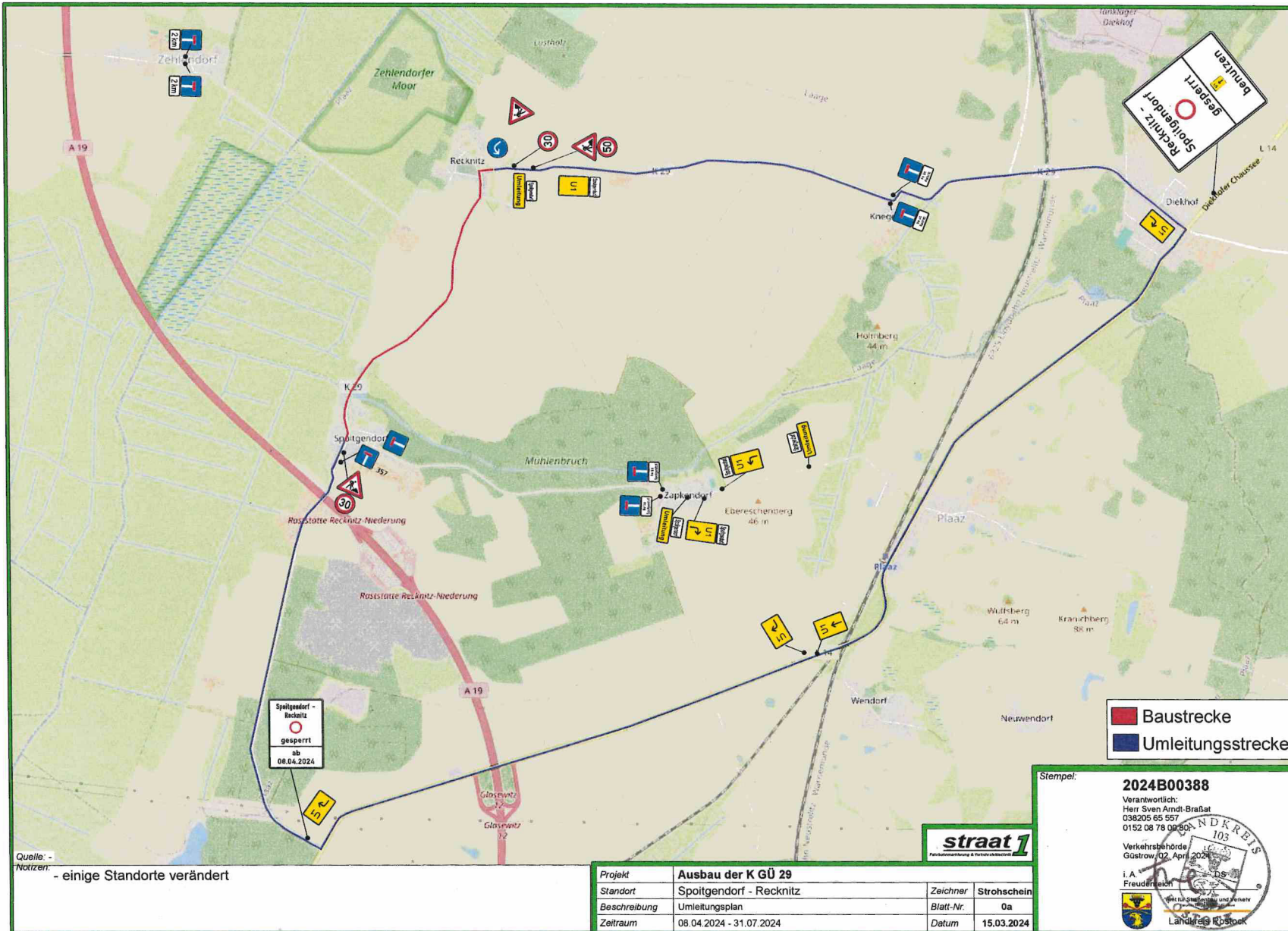


Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.



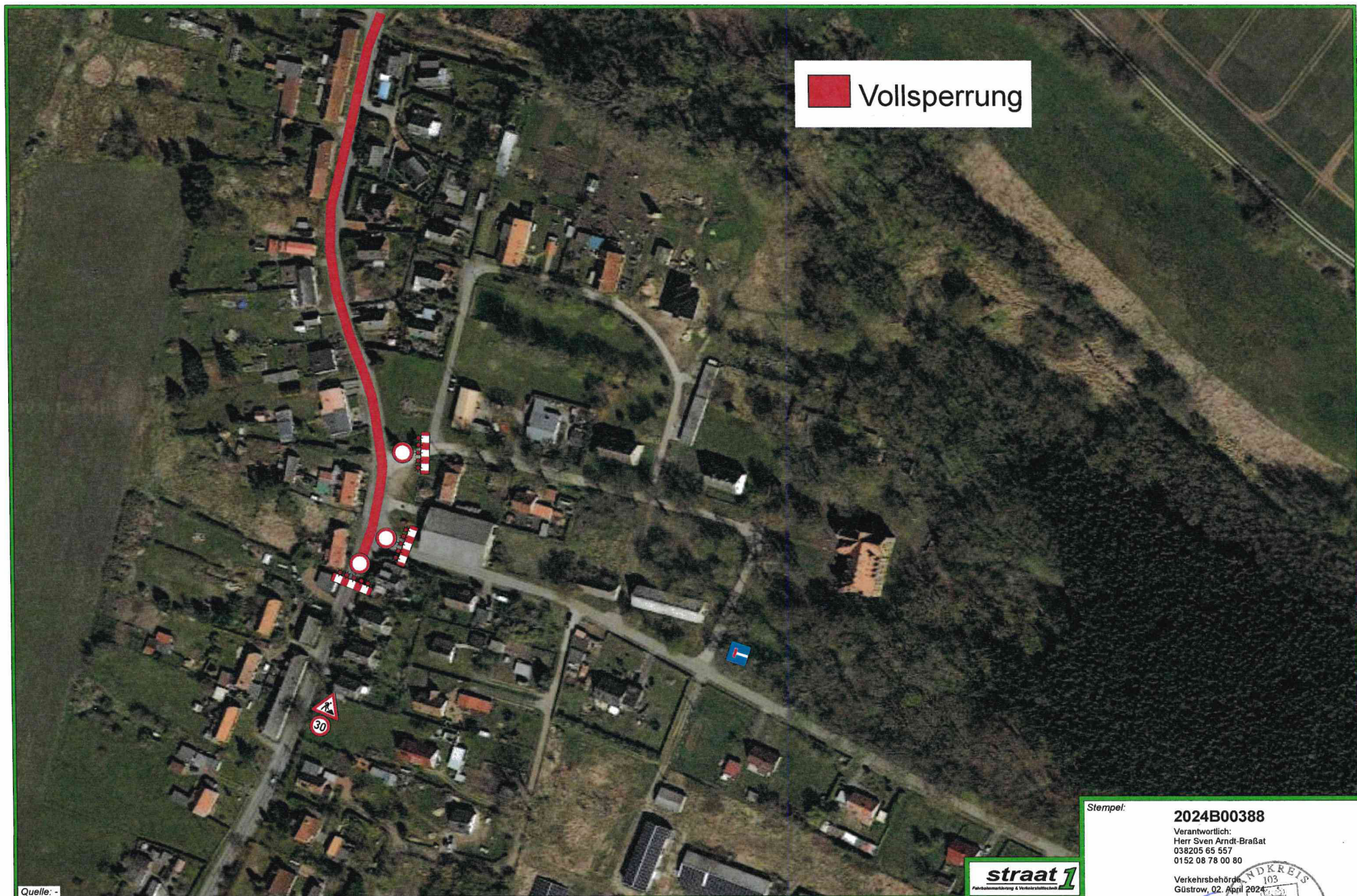
Quelle: -
 Notizen: - einige Standorte verändert

Projekt	Ausbau der K GÜ 29	Zeichner	Strohschein
Standort	Spoitgendorf - Recknitz	Blatt-Nr.	0a
Beschreibung	Umleitungsplan	Datum	15.03.2024
Zeitraum	08.04.2024 - 31.07.2024		



Baustrecke
Umleitungsstrecke

Stempel:
2024B00388
 Verantwortlich:
 Herr Sven Arndt-Braßat
 038206 65 557
 0152 08 78 0000
 Verkehrsbehörde
 Güstrow 02. April 2024
 i.A.
 Freudenreich
 Landkreis Rostock



 Vollsperrung

Quelle: -
Notizen:

Projekt	Ausbau der K GÜ 29		
Standort	Spoitendorf - Recknitz	Zeichner	Strohschein
Beschreibung	Detailplan 1	Blatt-Nr.	1
Zeitraum	08.04.2024 - 31.07.2024	Datum	15.03.2024



Stempel:

2024B00388

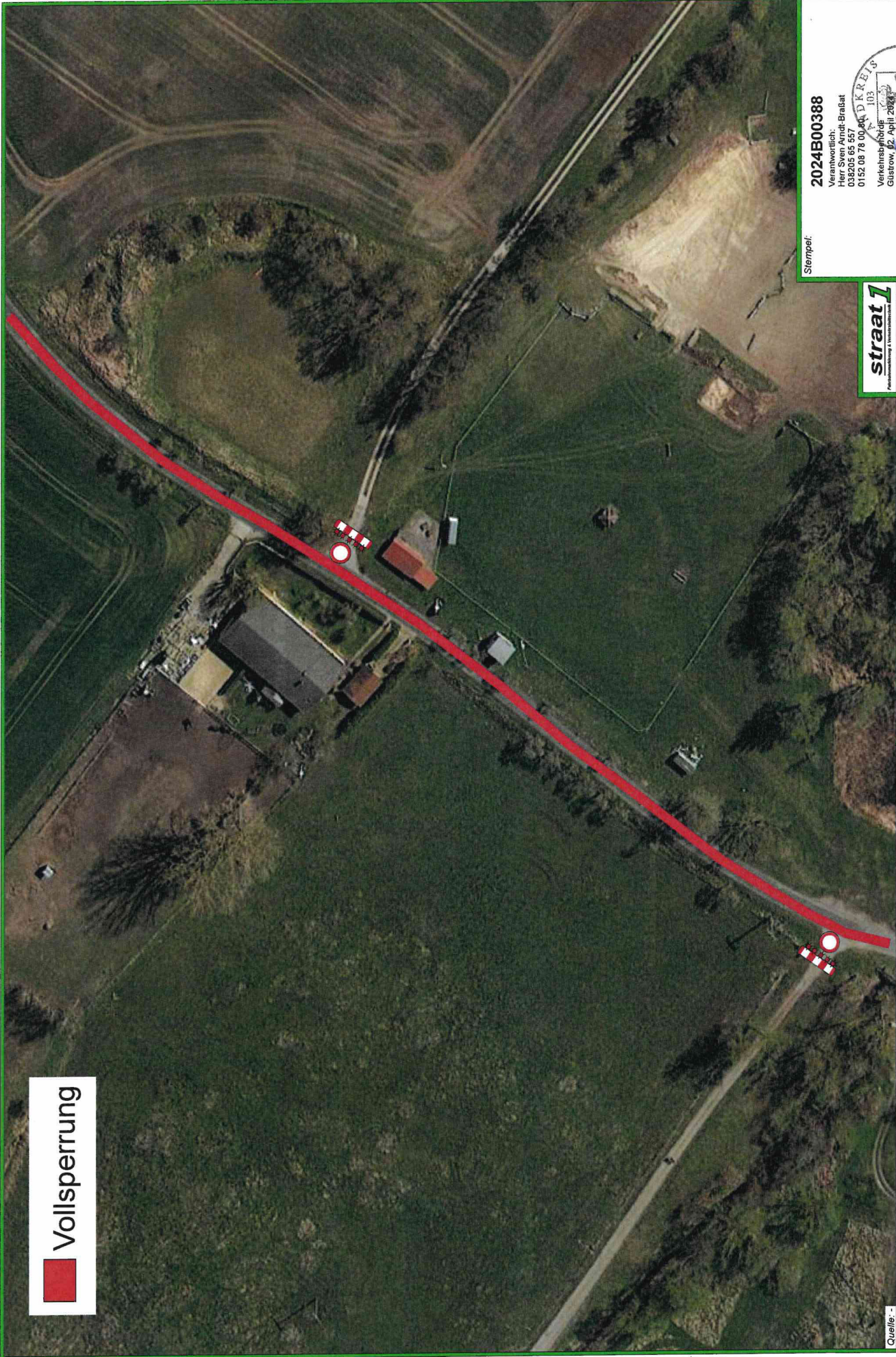
Verantwortlich:
Herr Sven Arndt-Braßat
038205 65 557
0152 08 78 00 80

Verkehrsbehörde
Güstrow, 02. April 2024

i. A.
Freudenreich



 Vollsperrung



Quelle: -
Nutzten:

2024E00388

Verantwortlich:
Herr Sven Arndt-Braßat
038205 65 557
0152.08.78.00.00

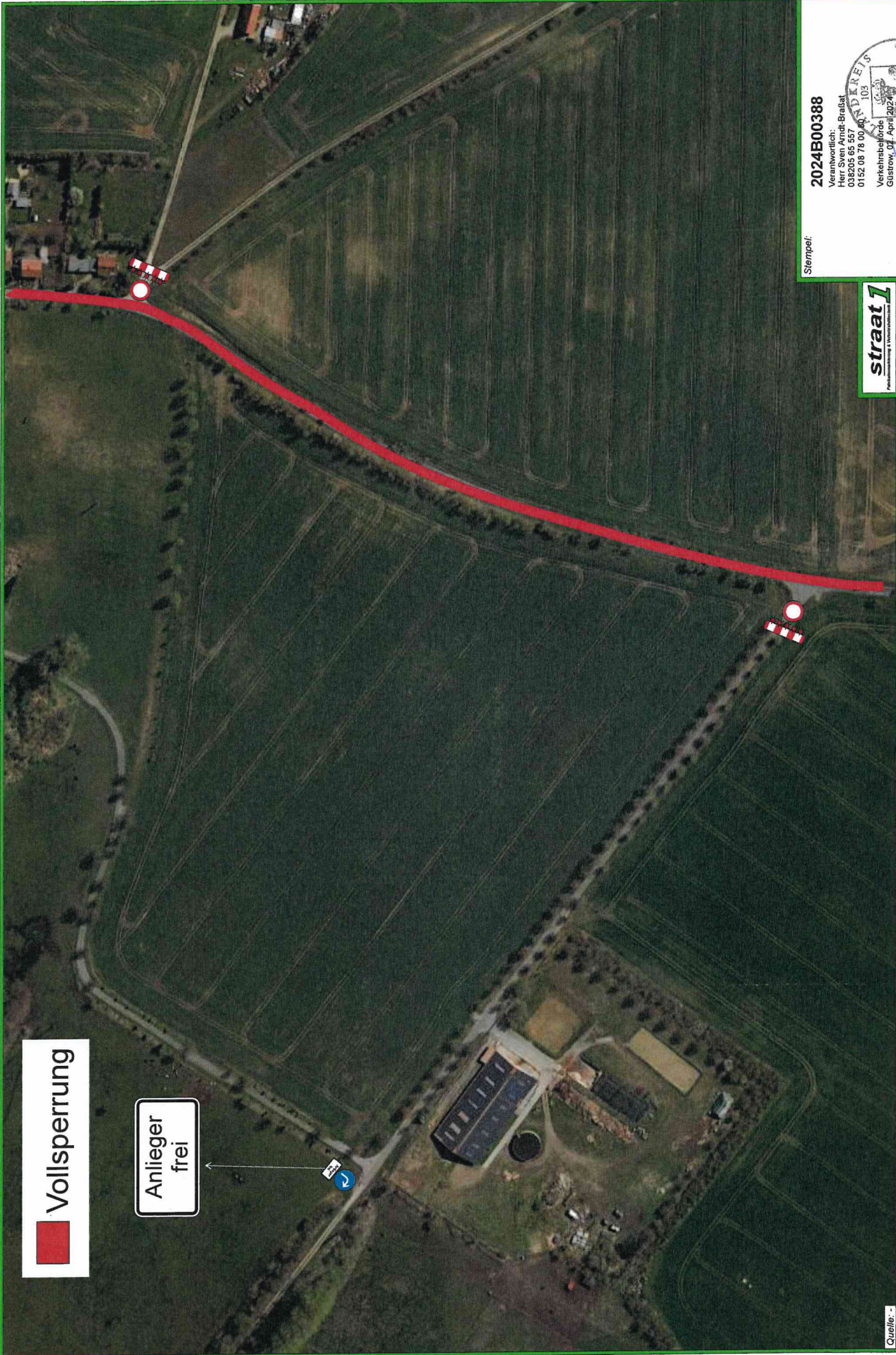
Verkehrsbehörde
Güstrow, 02. April 2024
I.A.
Freudenberg



Landkreis Rostock

straat 1
Planungsbüro & Ingenieurbüro

Projekt	Ausbau der K GÜ 29		
Standort	Spotgendorf - Recknitz	Zeichner	Strohschein
Beschreibung	Detailplan 2	Blatt-Nr.	2
Zeitraum	08.04.2024 - 31.07.2024	Datum	15.03.2024



 Vollsperrung

Anlieger
frei

Quelle: -
Vorzent.

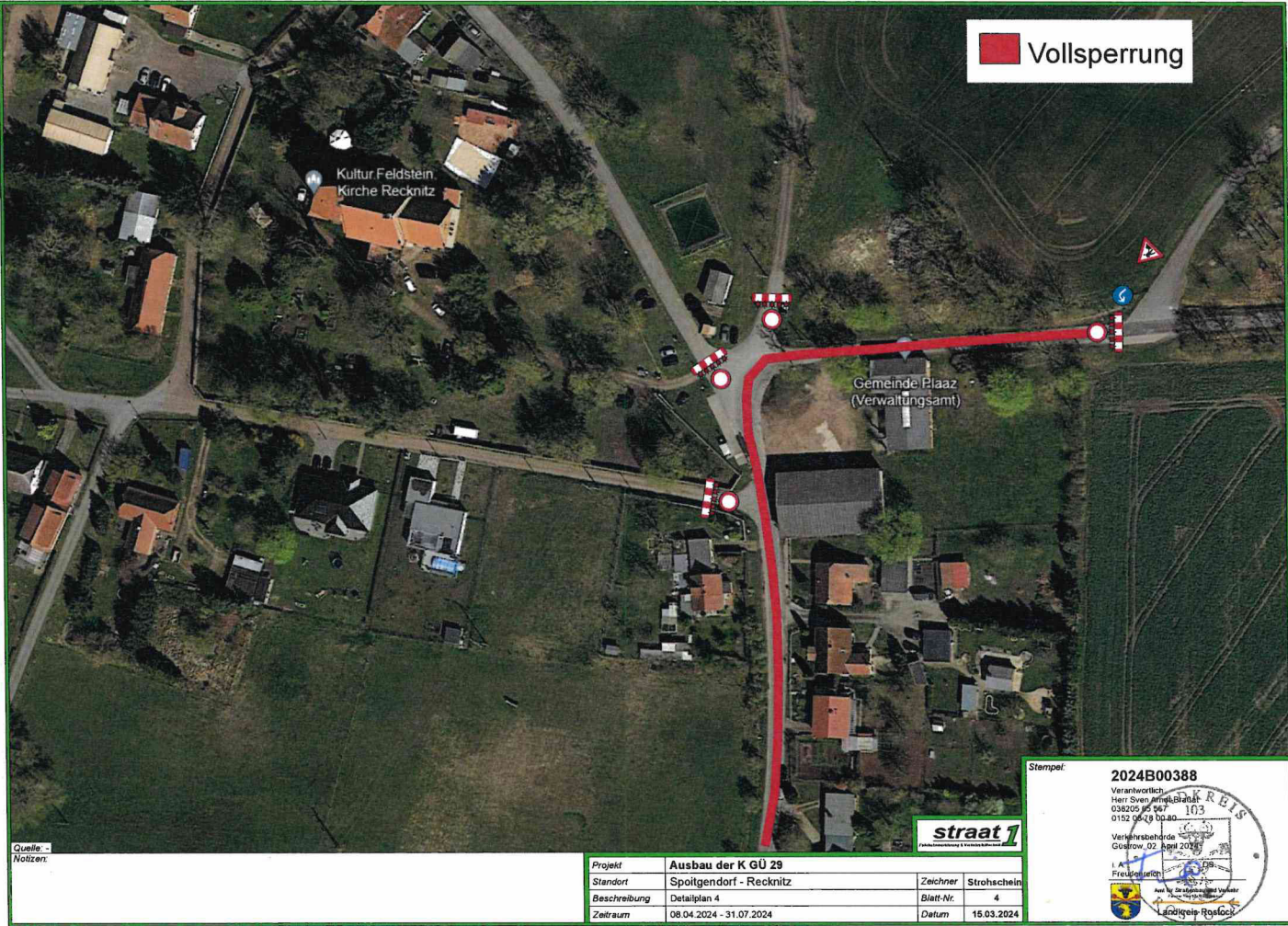
straat 1
Planwirtschaft & Verkehrsplanung


Projekt	Ausbau der K GÜ 29		
Standort	Spotigendorf - Recknitz		
Beschreibung	Detailplan 3	Zeichner	Strohschein
Zeitraum	08.04.2024 - 31.07.2024	Blatt-Nr.	3
		Datum	15.03.2024

Stempel:

2024B00388
Verantwortlich:
Herr Sven Arndt-Braßat
038205 65 557
0152 08 78 00 00





 **Vollsperrung**

Quelle: -
Nutzern:

Projekt	Ausbau der K GU 29		
Standort	Spoitgendorf - Recknitz	Zeichner	Strohschein
Beschreibung	Detailplan 4	Blatt-Nr.	4
Zeitraum	08.04.2024 - 31.07.2024	Datum	15.03.2024

straat 7
Planungsbüro & Verkehrsplanung

Stempel: **2024B00388**

Verantwortlich:
Herr Sven Strohschein
038205 95 567 103
0152 98 29 09 00

Verkehrsbehörde
Güstrow, 02. April 2024

I. A. v.
Frau Weidlich

